



Polizeipräsidium Münster, Postfach, 48100 Münster

02.11.2022

Seite 1 von 13

Herrn

Hugo Elkemann

Aktenzeichen:

ZA 1.2 - 57.02.01

bei Antwort bitte angeben

Via Mail

Frau Averbrock

Telefon 0251-275-2029

Frau Henschel

Telefon 01723967837

Telefax 0251-275-1219

ZA1.2Versammlungsrecht.Mue
nster

@polizei.nrw.de

Versammlungsrecht

Versammlung am 03.11.2022

Schriftliche Versammlungsbestätigung vom 31.10.2022 (zul. Geändert
am 01.11.2022)

Änderung der beschränkenden Verfügung Nr. 1

Dienstgebäude:

Friesenring 43

48147 Münster

Sehr geehrter Herr Elkemann,

Telefon 0251-275-0

Telefax 0251-275-2196

poststelle.muenster

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/muenster

auf Hinweis des Verwaltungsgerichts Münster ändere ich die beschrän-
kende Verfügung Nr. 1 meines Bescheides vom 31.10.2022 im Folgen-
den ab.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: 15 und 16

Haltestelle: Polizeipräsidium

Für die von Ihnen angezeigte Versammlung unter freiem Himmel finden
die Vorschriften des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (VersG NRW) Anwendung.

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE27300500000004004719

BIC: WELADED3

Die von Ihnen gem. § 10 VersG NRW vorgenommene Anzeige wird
hiermit bestätigt. Entsprechend der Anzeige und Bezug nehmend auf

das Kooperationsergebnis kann die Versammlung als Standkundgebung wie folgt durchgeführt werden:

1. Veranstaltungsdatum: 03.11.2022

2. Veranstaltungszeit: 14:00 – 20:00 Uhr

3. Versammlungsort: Prinzipalmarkt /Ecke Lambertikirche

Der **genaue** Aufstellort wird ggfls. vor Ort mit den Einsatzkräften abgestimmt.

4. Verantwortliche Leitung: Sie selbst
Tel.: 0163 1958204

5. Versammlungsthema: „Kein Frieden durch G7“

6. Hilfsmittel: Bühne (6 m x 4,5 m – Aufstellort siehe beigefügte Übersicht), Flugblätter, Lautsprecheranlage, Musikinstrumente (z.B. Klavier), Einzelkünstler, LKW (Transport), PKW (Musik), Pavillon (für Technik), Infostände, Transparente, Banner

Der konkrete Aufstellort der versamm-
lungsrechtlichen Hilfsmittel wird ggfls.
vor Ort mit den eingesetzten Polizei-
beamten abgestimmt. Die Bühne ist
mit einem Mindestabstand von 1,5 m

zu den gegebenen Gebäuden aufzustellen.

7. Erw. Teilnehmendenzahl: ca. 5000 Personen

8. Ordner/innen: 1 Ordner/in : 50 Teilnehmende

Beschränkende Verfügung Nr. 1:

Beim Einsatz der Lautsprecheranlage während der Redebeiträge ist der Betrieb auf einen maximalen Schallpegel von 90 dB (A) – gemessen 5 Meter von der Mündung des Schalltrichters der Lautsprecher entfernt – zu begrenzen.

Im Rahmen weiterer Beschallungen durch die Lautsprecheranlage (Musikbeiträge etc.), ist der Betrieb auf einen maximalen Schallpegel von 85 dB (A) – gemessen 5 Meter von der Mündung des Schalltrichters – zu begrenzen.

Auf Anweisung der eingesetzten Polizeikräfte vor Ort ist die Lautstärke unverzüglich zu verringern, wenn die Beschallung nach Wahrnehmung der einsatzerfahrenen Polizeikräfte derart laut ist, dass von einer Störung der Veranstaltungen im Rahmen des G7-Treffens auszugehen ist. Im Einzelfall ist den polizeilichen Weisungen vor Ort bezogen auf Standort und Ausrichtung der Lautsprecher sowie die Lautstärke Folge zu leisten. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Betrieb unverzüglich einzustellen.

Begründung der beschränkenden Verfügung:

Zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die von Ihnen angezeigte Versammlung werden die beschränkenden Verfügungen erlassen. Nach § 13 Abs. 1 VersG NRW kann die zuständige

Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Als Beschränkungen kommen insbesondere Verfügungen zum Ort und zum Verlauf der Veranstaltung in Betracht.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist dann gegeben, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung eintritt. Die öffentliche Sicherheit beinhaltet dabei den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen vor Gefahren, sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Die Beschränkungen sollen sicherstellen, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus berücksichtigen sie die Rechte des Veranstalters und die der Versammlungsteilnehmenden und wahren im Sinne der praktischen Konkordanz die Rechte und Interessen unbeteiligter Dritter.

Zu 1:

Das Festlegen eines maximalen Schallpegels dient dazu, die potentiell kollidierenden Rechtsgüter der Straßenverkehrsteilnehmer/innen, die Lärmschutzbelange von Anwohnern/innen und Passanten/innen sowie das Grundrecht der Passanten/innen und anderer Dritter auf negative Meinungsfreiheit in den Blick zu nehmen.

Bei der beschränkenden Verfügung wird nicht verkannt, dass die akustische Verstärkung kollektiver Meinungsäußerungen von Versammlungsteilnehmern/innen, mithin die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit durch die Versammlung, als zentraler Bestandteil des Versammlungsgrundrechts gilt. In dem Zusammenhang habe ich den maximalen Schallpegel während der Redebeiträge auf 90 dB erhöht, was Ihrem

Versammlungsanliegen gerecht wird. Während Ihrer geplanten musikalischen Beiträge halte ich es unter Beachtung der Rechte Dritter für angemessen, den maximalen Schallpegel auf 85 dB (A) zu begrenzen.

Im o.g. Kooperationsgespräch gaben Sie deutlich an, dass Sie die Intention verfolgen, das G7-Außenministertreffen im historischen Rathaus „nicht ungestört laufen lassen“ zu wollen. Im weiteren Mailverkehr sowie dem Verwaltungsgericht Münster gegenüber relativierten Sie diese Aussage. Es bestehen auf Grund dieser Äußerung und der Nähe zum Veranstaltungsort des G7-Außenministertreffens dennoch konkrete Anhaltspunkte, nach denen es hinreichend wahrscheinlich erscheint und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen Lärmbelästigungen kommen wird, durch die eine unmittelbare Gefährdung von Art. 2 Abs. 2 GG in Betracht kommt. Diese Annahme sehe ich insbesondere darin begründet, dass Sie Ihre ursprüngliche Aussage erst nach schriftlicher Festlegung des maximalen Schallpegels auf 85 dB (A) relativiert haben. Darüber hinaus gaben Sie im Kooperationsgespräch an, entgegen Ihrer Angabe in der Versammlungsanzeige etwa 2000 statt wie ursprünglich angezeigt 5000 Teilnehmende zu erwarten. Im Rahmen des Mailverkehrs hinsichtlich der Lautstärkeregelung argumentierten Sie für eine höhere Lautstärke wieder mit der Beschallung von 5000 Teilnehmenden. In der Gesamtbewertung Ihrer widersprüchlichen Aussagen, die Sie zum Teil revidiert haben, zum Teil wiederum für Ihre Argumentation hinsichtlich der versammlungsrechtlichen Maßnahmen nutzen, schließe ich nicht aus, dass Sie Ihre Versammlung – ohne Festlegung des maximalen Schallpegels auf 85 dB (A) – für Störungen der angrenzenden G7-Veranstaltung nutzen werden.

Die öffentliche Sicherheit, zu deren Schutz beschränkende Verfügungen zulässig sind, umfasst auch die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie des Arbeitsschutzrechts, die grundsätzlich auch

für Polizeibeamte/innen im Rahmen des Einsatzes bei Versammlungen gelten. Der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen, die von einer Versammlung ausgehen, greift vielmehr schon unterhalb der Schwelle der andernfalls drohenden Gesundheitsgefahr ein.

Vor diesem Hintergrund ist die beschränkende Verfügung geeignet, einem legitimen Zweck, mithin der Verhinderung von nicht mehr als sozial adäquat anzusehenden Lärmbelästigungen, zu begegnen.

Insoweit stellt sich diese Regulierung im Wege der beschränkenden Verfügung auch als erforderlich dar. Ein Abwarten dahingehend, ob ein erhöhter Schallwert vorliegt und diesen erst vor Ort im Rahmen einer Kooperation per mündlicher Verfügung zu reduzieren, erscheint nicht gleich geeignet.

Die Regulierung des maximalen Schallpegels ist auch angemessen, um die bereits dargestellte Gefahr auf ein noch hinzunehmendes Maß zu beschränken und zugleich die kollektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit unter Nutzung von akustischen Verstärkern hinreichend zu gewährleisten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die von Ihnen angemeldete Versammlungsortlichkeit von Wohn- / Geschäftsbebauung umgeben ist. Hierdurch ist zu unterstellen, dass der Schall reflektiert und sich die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für Anwohner, Dritte und die eingesetzten Polizeibeamten potenzieren werden. Denn in Folge einer dauerhaften Beschallung wäre es den vor Ort eingesetzten Polizeibeamten/innen trotz teilweiser Nutzung schallabdichtender Kopfhörer, auch kaum möglich, laufenden Funkgesprächen zu folgen. Dieses kann dazu führen, dass situativ nicht oder nicht zeitgerecht gehandelt werden kann.

Im Hinblick auf die Anordnung den Vorgaben der Einsatzbeamten/innen vor Ort Folge zu leisten, erscheint diese geboten, um im Fall der Überschreitung des maximalen Schallpegels geeignete Maßnahmen dahingehend zu treffen, diese nachhaltig zu reduzieren.

Darüber hinaus zielt das Abschalten der eigenen Lautsprecher zu Gunsten polizeilicher Ansagen darauf ab, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu gewährleisten und zugleich sicherzustellen, dass alle Versammlungsteilnehmer/innen potentiell erreicht werden können.

Insoweit stellt sich das kurzfristige Abschalten auch nicht als unverhältnismäßig dar, da dies allein für die Dauer der polizeilichen Ansprache gilt und hierdurch ggfs. nicht zielführende Diskussionen verhindert werden im Hinblick auf eine Reduzierung der Lautsprecherbeschallung.

Verhältnismäßigkeit

Eine sachgerechte Abwägung der kollidierenden Interessen, d.h. der Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf der einen und des Grades der drohenden Gefahr sowie der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fall der Gefahrrealisierung auf der anderen Seite, führt dazu, dass angesichts meiner Ausführungen die Versammlung mit der beschränkenden Verfügung belegt werden muss. Ich verkenne dabei nicht den hohen Stellenwert der Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit.

Die Grundrechtsgewährleistung im Falle einer Kollision mit anderen Rechtsgütern unterliegt entsprechenden Einschränkungen bzw. den Schranken des Versammlungsgesetzes. Insbesondere stellt der Erlass einer beschränkenden Verfügung ein wesentlich milderer Mittel als ein Verbot der Versammlung dar.

Die o.g. beschränkende Verfügung ist geeignet, den Eintritt der Gefahr zu verhindern. Sie sind auch erforderlich. Ein milderer Mittel, insbesondere ein polizeiliches Einschreiten erst während der Versammlung, ist hier nicht gleich geeignet, den Schadenseintritt zu verhindern. Es besteht die begründete Gefahr, dass es ohne die Verfügung zur Begehung von Straftaten kommen wird.

Die beschränkende Verfügung berücksichtigt Ihre Rechte als Veranstalter und die der Versammlungsteilnehmenden und wahrt im Sinne der praktischen Konkordanz die Rechte und Interessen unbeteiligter Dritter.

Die oben aufgeführte Beschränkung ist notwendig und erforderlich; sie ist inhaltlich bestimmt und verhältnismäßig.

Ferner gebe ich Ihnen zur Durchführung der Versammlung noch folgende Hinweise:

1. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

Darüber hinaus sind das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in den derzeit jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

2. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die polizeiliche Einsatzleitung jederzeit Anordnungen erteilen (vgl. §

- 13 Abs. 1 und 2 VersG NRW). Die eventuellen Anordnungen sind unverzüglich zu beachten. Ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
3. Die verantwortliche Leitung hat aufgrund ihrer Funktion sowie ihrer damit verbundenen Pflichten und Befugnisse gemäß §§ 5 und 6 VersG NRW ständig bei der Versammlung anwesend zu sein, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen und auf die Friedlichkeit hinzuwirken.
 4. Von den Angaben in Ihrer Anzeige darf ohne vorherige Mitteilung an mich oder die Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Versammlungsort und die -zeit. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf die Leitung gemäß § 27 Abs. 2 VersG NRW eine Straftat. Die Teilnehmenden handeln nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 VersG NRW ordnungswidrig, wenn sie eine beschränkende Verfügung im Sinne von § 13 Abs. 1 VersG NRW missachten.
 5. Den genauen Standort der Kundgebung sprechen Sie ggfls. mit den Einsatzkräften der Polizei vor Ort ab. Die Versammlungsteilnehmenden stellen sich am jeweiligen Versammlungsort so auf, dass sie unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern. Das gilt auch für die Platzierung der Hilfsmittel oder anderer Darbietungen. Insbesondere ist ein ungehinderter Zugang zu den anliegenden Gebäuden und Liegenschaften jederzeit zu gewährleisten.
 6. Der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt

werden. Passanten ist ohne vermeidbare Behinderung, Beeinträchtigung und Blockade das Passieren der Versammlung und das Erreichen der umliegenden Flächen zu ermöglichen. Flucht- und Rettungswege sind über die gesamte Veranstaltungsdauer freizuhalten.

7. Von den Angaben in Ihrer Anzeige darf ohne vorherige Mitteilung an mich nicht abgewichen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Versammlungsort, -zeit und -leiter (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 2 VersG NRW).
8. Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, darf nicht zu rechtswidrigen Taten aufgerufen werden (§ 111 StGB und § 116 OWiG).

Dies gilt ebenfalls für Flugblätter und andere Erzeugnisse im Sinne des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW – LPrG NRW)

9. Sofern Sie Flugblätter oder sonstige Druckerzeugnisse **auslegen**, sind diese stets mit einem ordnungsgemäßen Impressum im Sinne des § 8 LPrG NRW zu versehen.
10. Es ist verboten, Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG (u.a. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände, Hieb- und Stoßwaffen) oder sonstige tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt oder, ohne dazu bestimmt zu sein, dazu geeignet sind und dazu genutzt werden sollen, Verletzungen von Personen oder erhebliche Schäden an Sachen herbeizuführen, bei

Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (§ 8 Abs. 1 VersG NRW).

11. Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände am Körper zu tragen oder mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VersG NRW).

12. Es ist auch verboten, an einer solchen Veranstaltung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet ist und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 VersG NRW). Das Nutzen von sog. Mund-Nase-Bedeckungen im Sinne des Infektionsschutzes ist von dieser Maßgabe ausdrücklich ausgenommen.

13. Wenn durch die von Ihnen angezeigte Versammlung bzw. durch deren Teilnehmende Wege und Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt die Reinigung auf Ihre Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NRW). Sie können sich ggf. mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster (AWM – Tel.: 02 51 / 60 52 - 0) in Verbindung setzen.

14. Abschließend weise ich darauf hin, dass der Veranstalter für alle Schäden einzutreten hat, die durch widerrechtliches Verhalten des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen entstehen.

Hinweise zu Ordnern/innen:

Gemäß § 6 Abs. 2 VersG NRW ist für die geplante Veranstaltung die Verwendung von einem Ordner/in je 50 Teilnehmende vorgesehen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich die Versammlungsleitung durch Ordner bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 6 VersG NRW und sonstigen Pflichten unterstützen lassen kann. Der Einsatz von Ordnern/innen ist insbesondere bei größeren Veranstaltungen geboten. Ohne Hilfe von Ordnern/innen ist die Versammlungsleitung häufig nicht in der Lage, ihre Ordnungsfunktion wahrzunehmen.

Die von Ihnen eingesetzten Ordner/innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie dürfen nicht bewaffnet und nicht uniformiert sein und sind durch weiße Armbinden oder Leibwesten mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ kenntlich zu machen.

Die Verwendung von reflektierenden Warnwesten wird zur besseren Sichtbarkeit empfohlen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für die beschränkende Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.10.1960 (BGBl. S. 17 ff.) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Sinn und Zweck der beschränkenden Verfügung ist die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Nur durch eine Rechtspflicht zur sofortigen Beachtung und zwar schon vor einer endgültigen Entscheidung durch ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel kann dies erreicht werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch Erteilung der beschränkenden Verfügung verhindert werden sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie bei mir oder beim Verwaltungsgericht Münster einen Antrag auf Aufhebung stellen. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Henschel, Verwaltungsfachwirtin